

- 55893 / 2010 -

B e r i c h t  
über die Prüfung des Rechenschaftsberichts  
der  
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)  
für das Kalenderjahr 2010

Berichtsausfertigung Nr. 4

**Prüfungsbericht**

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag .....	1
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	3
D. Grundlagen der Piratenpartei .....	6
I. Rechtliche Verhältnisse .....	6
II. Steuerliche Verhältnisse .....	7
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	8
2. Rechenschaftsberichte .....	9
a) Gliederungen.....	9
b) Gesamtpartei .....	9
II. Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes .....	10
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes .....	10
2. Wesentliche Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie Ausnutzung von Ermessensspielräumen.....	10
F. Prüfungsvermerk .....	13

## Anlagen

- I. Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2010
    1. Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 9 PartG zum 31. Dezember 2010
    2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010
    3. Vermögensbilanz zum 31. Dezember 2010
    4. Gesonderte Ausweise und Erläuterungen zum 31. Dezember 2010
  - II. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
-

**A. Prüfungsauftrag**

1 Der Vorstand der

**Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)**

(im Folgenden auch "Piratenpartei" genannt)

hat uns mit Schreiben vom 10. September 2011 beauftragt, den Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2010 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung der Partei in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

- 2 Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie des Prüfungsstandards zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes einer politischen Partei (IDW PS 710) erstellt wurde.
- 3 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 4 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage II beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ zugrunde.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

- 5 In den Anfangsjahren der Piratenpartei trat die Organisation der Partei, insbesondere die Ausgestaltung einer Finanzordnung im Sinne übergeordneter, von allen Gliederungen anzuwendender Vorschriften in den Hintergrund, ebenso die Erstellung der Rechenschaftsberichte. Die Erstellung der Rechenschaftsberichte 2006 bis 2009 wurde an eine externe Wirtschaftsprüferin/ Steuerberaterin vergeben. Für die Rechenschaftslegung 2010 war diese noch unterstützend eingeschaltet, die Hauptarbeiten wurden durch einen für die Piratenpartei tätigen Bilanzbuchhalter erledigt. Die in der Vergangenheit häufigen unterjährigen Wechsel in den Gremien der Untergliederungen fanden in deutlich geringerem Umfang statt, so dass Informationsverluste kaum noch bestanden. Mit dem auf dem Bundesparteitag in Heidenheim 14. und 15. Mai 2011 gewählten Schatzmeister, René Brosig, verfügt die Piratenpartei über angemessene Fachkompetenz, da Herr Brosig hauptberuflich im Rechnungswesen eines großen deutschen Konzerns tätig ist. Darüber hinaus hat die Partei entschieden, die Software KHK Sage anzuschaffen, die über alle Gliederungen so eingesetzt werden soll, dass wie bei einer Konzernrechnungslegung verfahren werden kann und der Bundesschatzmeister Einsichtsrechte in die Untergliederungen hat. Nach der letzten Satzungsänderung auf dem Bundesparteitag in Offenbach am 3. und 4. Dezember 2011 hat der Bundesschatzmeister künftig Weisungsrechte gegenüber den Gliederungen, sofern ein ordnungsgemäßer Abschluss gefährdet ist.

Von der Bundestagsverwaltung wurde der Piratenpartei zur Abgabe ihres Rechenschaftsberichtes eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2011 gewährt.

- 6 Im Rechenschaftsbericht 2010 sind hinsichtlich des Landesverbandes Nordrhein –Westfalen Anpassungsbuchungen zur Fehlerkorrektur aus dem Jahr 2009 erfolgt. Sie betreffen Doppelerfassungen in Höhe von € 416,56, die sowohl in der Kasse als auch in der Bank gebucht waren. Die Korrekturen werden unter den Sonstigen Einnahmen ausgewiesen. Darüber hinaus hat der Stammtisch Köln einen Betrag von € 457,29 aus dem Jahr 2009 an den Landesverband Nordrhein-Westfalen überwiesen, der ebenfalls als Sonstige Einnahme erfasst wurde. Des Weiteren wurde eine Berichtigungsbuchung in Höhe von € 50,84 vorgenommen, da im Rechenschaftsbericht 2009 eine Ausgabe für eine Geldkasse als Einnahme gebucht wurde. Diese Anpassung ist unter den Sonstigen Ausgaben dargestellt.

### C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

7 Gegenstand unserer Prüfung waren

- die Buchführung,
- der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei, bestehend aus den Rechenschaftsberichten der Bundespartei und der 16 Landesverbände sowie von zehn nachgeordneten Gebietsverbänden
- die Einhaltung der einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung von Parteien und der sie ergänzenden Bestimmungen der Parteisatzung und jeweiligen Satzungen der Untergliederungen sowie
- die Zusammenfügung der Angaben aller Gliederungen zu dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei hinsichtlich formaler und rechnerischer Richtigkeit.

Unser Prüfungsumfang ist insoweit eingeschränkt, als dass wir im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Umfangs die Rechenschaftsberichte von lediglich zehn nachgeordneten Gebietsverbänden geprüft haben, jedoch eine erheblich höhere Anzahl von nachgeordneten Gebietsverbänden besteht. Die Angaben in den Rechenschaftsberichten der nicht in die Prüfung einbezogenen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die vollständige Erfassung der Rechenschaftsberichte der Parteigliederungen im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei haben wir nicht geprüft. Die zu prüfenden nachgeordneten Gebietsverbände wurden so ausgewählt, dass aus jedem Bundesland, in dem im Jahr 2010 Landtagswahlen stattgefunden haben, mindestens ein Gebietsverband in die Prüfung gelangte, aus Nordrhein-Westfalen wurden zwei Gebietsverbände ausgewählt. Darüber hinaus wurden Gebietsverbände aus mitgliederstarken Landesverbänden ausgewählt. Für die Auswahl zwischen den Gebietsverbänden war eine relativ hohe Bevölkerungszahl das Auswahlkriterium.

8 Die jeweiligen Vorstände sind für die Buchführung und die Aufstellung der Rechenschaftsberichte sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, die von den Vorständen vorgelegten Unterlagen und die uns gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

9 Die Prüfungs- und Berichtsarbeiten haben wir in unserem Büro - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 4. Oktober 2011 bis zum 23. Dezember 2011 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

- 10 Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Bundespartei, der 16 Landesverbände und der zehn von uns ausgewählten und geprüften nachgeordneten Gliederungen.
- 11 Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den jeweiligen Vorständen und den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden.
- 12 Ergänzend hierzu haben uns die jeweiligen Vorstände in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in den jeweiligen Rechenschaftsberichten alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben, Besitz- und Schuldposten sowie alle Pflichtangaben im Erläuterungsteil enthalten sind.
- 13 Bei Durchführung der Prüfung des Rechenschaftsberichtes haben wir die Vorschriften des § 29 PartG, die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes einer politischen Partei (IDW PS 710) sowie in entsprechender Anwendung die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung (IDW PS 450) beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Aufgrund der gesetzlich begrenzten Anzahl zu prüfender nachgeordneter Gebietsverbände ist dieser Grundsatz nicht auf Ebene des Rechenschaftsberichtes der Gesamtpartei, sondern lediglich für die Prüfung der einzelnen Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände anzuwenden.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in den jeweiligen Rechenschaftsberichten auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

- 14 Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Partei und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld.

Im Rahmen der Risikoeinschätzung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Zeitgerechte Erfassung sowie Ausweis von Zuwendungen,
- Ordnungsmäßige Dokumentation der Zuwendungen und

- Lückenlose Aufstellung der Zuwendungen von den jeweiligen in die Prüfung einbezogenen Gebietsverbänden.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des jeweiligen Rechenschaftsberichtes Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

- 15 Weitergehende Prüfungen, insbesondere eine Prüfung zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr, waren nicht Gegenstand des Auftrages. Im Verlauf unserer Tätigkeit haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.



## D. Grundlagen der Piratenpartei

### I. Rechtliche Verhältnisse

- 16 Die Partei wurde am 10. September 2006 als Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) mit Sitz in Berlin **gegründet**. Anschließend sind folgende Landesverbände gegründet worden:

<u>Landesverbände</u>	<u>gegründet am:</u>
- Berlin	30. Dezember 2006
- Bayern	6. Januar 2007
- Hessen	16. Februar 2007
- Nordrhein-Westfalen	9. Juni 2007
- Niedersachsen	8. Juli 2007
- Hamburg	21. Oktober 2007
- Baden-Württemberg	25. November 2007
- Schleswig-Holstein	16. Dezember 2007
- Rheinland-Pfalz	7. Juni 2008
- Sachsen	8. August 2008
- Brandenburg	3. Oktober 2008
- Mecklenburg-Vorpommern	21. Juni 2009
- Saarland	24. Juni 2009
- Bremen	26. Juni 2009
- Sachsen-Anhalt	27. Juni 2009
- Thüringen	28. Juni 2009

- 17 Das Tätigkeitsgebiet der Piratenpartei ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Vertretung im europäischen Parlament.

Die rechtlichen Verhältnisse regelt die **Satzung** in der Fassung vom 10. September 2006, mit Nachträgen vom 19./20. Mai 2007, 17./18. Mai 2008, 3. bis 5. Oktober 2008, 4./5. Juli 2009, und 3./4. Dezember 2011 sowie die Satzungen der Landesverbände und nachgeordneten Gebietsverbände.

18 **Organe** der Bundesvereinigung der Piratenpartei sind der Vorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung. Dabei besteht der Bundesvorstand aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie vier weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Derzeit gehören dem **Vorstand** an:

- Sebastian Nerz (Vorsitzender)
- Bernd Schlömer (Stellvertretender Vorsitzender)
- René Brosig (Schatzmeister)
- Marina Weisband (Politische Geschäftsführerin)
- Wilm Schumacher (Generalsekretär)
- Matthias Schrade (Beisitzer)
- Gefion Thürmer (Beisitzerin)

Eine Regelung hinsichtlich der Vertretung der Piratenpartei Deutschland ist weder aus der Bundessatzung noch aus der Geschäftsordnung des Vorstandes eindeutig ersichtlich. Nach Auskunft des Bundesschatzmeisters vertritt jedes Vorstandmitglied die Partei nach eigenem Ermessen, allerdings hauptsächlich in den Angelegenheiten des entsprechenden Zuständigkeitsbereiches.

19 Im Berichtsjahr haben zwei Bundesparteitage vom 15. bis 16. Mai 2010 in Bingen sowie vom 20. bis 21. November 2010 in Chemnitz stattgefunden.

## **II. Steuerliche Verhältnisse**

20 Die Piratenpartei ist als politische Partei grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Wird ein Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

21 Unverändert gab es im Rechenschaftsjahr 2010 verschiedene Arten und Umfänge von Buchführungssystemen (von manuell bis elektronisch). Die Buchführungsunterlagen und -daten wurden der von der Piratenpartei bestimmten für die Erstellung der Rechenschaftsberichte zuständigen Person zur Verfügung gestellt, welche diese mit Hilfe der DATEV-Software verarbeitet hat. Unterstützung hat die in den Vorjahren für die Erstellung der Rechenschaftsberichte verantwortliche externe Wirtschaftsprüferin/ Steuerberaterin geleistet.

22 Die im Jahr 2009 eingeführte parteiweite Mitgliederdatenbank, auf welche die Landesverbände jeweils hinsichtlich ihres Datenbestands Zugriff haben, wurde im Rechenschaftsjahr 2010 grundlegend aktualisiert. Sie ist innerhalb der Partei für sämtliche mitgliederbezogenen Aktionen (z.B. Akkreditierungen bei Parteitagungen) maßgeblich. Sie wurde daher der Ermittlung der Anzahl der Mitglieder zum Stichtag zugrundegelegt. Die Datenbankpflege obliegt jedem einzelnen Landesverband und geschieht mit unterschiedlicher Intensität, weshalb bei einzelnen Landesverbänden die Ein- und Austrittsdaten nicht exakt sind und sich die Anzahl der Mitglieder für diese Verbände nicht eindeutig ermitteln ließ.

23 Grundlage für die Erstellung der Rechenschaftsberichte ist die Buchführung, welche für das Jahr 2010 für alle Gliederungen unter Einsatz der DATEV-Software erstellt wurde.

Die Rechnungslegung der Partei erfolgt IT-gestützt. Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der IT-gestützten Rechnungslegung die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. In Einzelfällen liegen in geringem Umfang Buchungen mit Eigenbelegen vor.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Rechenschaftsbericht.

24 Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der jeweiligen Satzungen entsprechen. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

## 2. Rechenschaftsberichte

### a) Gliederungen

- 25 Die in unsere Prüfung einbezogenen Rechenschaftsberichte (Gesamtpartei, Bund, 16 Landesverbände und zehn nachgeordnete Gliederungen) für das Kalenderjahr 2010, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz und einem Erläuterungsteil, wurden nach den Vorschriften des Gesetzes über politische Parteien (PartG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004, nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der jeweiligen Satzungen aufgestellt.

Die jeweiligen Rechenschaftsberichte zum 31. Dezember 2010 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Gliederung der jeweiligen Rechenschaftsberichte (Anlage I. 2. und 3.) erfolgt nach dem Schema des § 24 Abs. 4 bis 6 PartG. Ihnen wurden jeweils die Zusammenfassungen gem. § 24 Abs. 9 PartG (Anlage I. 1.) vorangestellt. Die gesonderten Ausweise und Erläuterungen (Anlage I. 4.) gem. § 24 Abs. 7, 8, 10 und 12 PartG, § 25 Abs. 3 PartG sowie § 27 Abs. 2 PartG finden sich jeweils, soweit erforderlich, im Erläuterungsteil.

In den jeweils gemachten Erläuterungen (Anlage I. 4.) sind die auf die Vermögensbilanz und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in dem Erläuterungsteil gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend dargestellt.

- 26 Die jeweiligen Rechenschaftsberichte entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der jeweiligen Satzungen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### b) Gesamtpartei

- 27 Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei für das Kalenderjahr 2010 wurde formal und rechnerisch richtig aus den einzelnen Rechenschaftsberichten der Gliederungen zusammengefügt. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **II. Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes**

- 28 Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechenschaftslegung der Gesamtpartei Gegenstand unserer Prüfung waren, gilt unser folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch nur insoweit: Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei - d.h. als Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Ergebnisrechnung, Vermögensbilanz sowie Erläuterungsteil ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei ergibt.

### **2. Wesentliche Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie Ausnutzung von Ermessensspielräumen**

- 29 Zum Rechenschaftsbericht der Piratenpartei heben wir folgende Ansatz- und Bewertungsmethoden hervor:

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, welche die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände wurden nach § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Haus- und Grundvermögen, für das gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgen dürfen, ist nicht vorhanden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG den Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

30 Die für das Jahr 2010 gültige Finanzordnung setzt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 36,00 p.a. fest. In den Fällen, in denen Mitglieder mehr als den satzungsmäßig festgelegten Betrag unter Nutzung des Verwendungszweckes „Mitgliedsbeitrag“ überwiesen haben, wurde der Mehrbetrag ebenfalls als Mitgliedsbeitrag in der Einnahmenrechnung des Rechenschaftsberichts erfasst.

Im Rechenschaftsjahr bereits für das Folgejahr vereinnahmte Mitgliedsbeiträge wurden in diesem Rechenschaftsbericht nicht als Mitgliedsbeitrag, sondern als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten unter der Position Sonstige Verbindlichkeiten in der Vermögensbilanz erfasst.

Die von Mitgliedern verspätet im Berichtsjahr entrichteten Beiträge für Vorjahre wurden entsprechend den Festlegungen des Bundesvorstandes nach demselben Schlüssel auf die Gliederungen aufgeteilt, wie Beiträge, die für das Jahr 2010 entrichtet wurden.

Gemäß Finanzordnung des Bundesverbandes sind im Jahr 2010 die Mitgliedsbeiträge nach folgendem Schlüssel zwischen Bundes-, Landes- und Bezirksverband aufzuteilen und entsprechend im Rechenschaftsbericht als Einnahmen auszuweisen:

- 40 % Bundesverband,
- 60 % Landesverband und nachgeordnete Gliederungen

Die Beitragsaufteilungen zwischen einem Landesverband und seinen Untergliederungen ergeben sich im Einzelnen aus den Finanzordnungen der Landesverbände.

Eine Regelungslücke ist festzustellen hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem eine neu gegründete Gliederung Anspruch auf die Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen hat. Für die Jahre 2006 bis 2010 wurde vom Bundesvorstand festgelegt, dass die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an einen Landesverband zeitanteilig ab dem Folgemonat der Gründung erfolgt. Abweichend hiervon wurde im Bezirksverband Mittelfranken mit den im Jahre 2010 gegründeten Kreisverbänden vereinbart, dass keine zeitanteilige Berechnung der Mitgliedsbeiträge durchgeführt wird, die Beiträge wurden ungekürzt weitergeleitet. Im Bezirksverband Oberbayern wurde mit den im Jahre 2010 gegründeten Kreisverbänden vereinbart, dass bei der zeitanteiligen Berechnung der Mitgliedsbeiträge auch der Gründungsmonat einbezogen wird und im Landesverband Rheinland-Pfalz wurden für den im Februar 2010 gegründeten Kreisverband Trier/Trier-Saarburg keine zeitanteiligen Abschläge berechnet.

In voller Höhe beim Bundesverband wurden die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder ausgewiesen, die nicht im Bundesgebiet ansässig waren und daher als Auslandspiraten geführt werden und keinem Landesverband zugerechnet werden konnten.

Die Satzung der Bundespartei enthält eine Regelung zur Weiterleitung von Beiträgen an die PP-International bzw. die Europäische Piratenpartei. Die Pirate Party International wurde im April 2010 mit Sitz in Belgien gegründet. Es wurden Rückstellungen für die satzungsgemäße Weiterleitung in Höhe von 5% der Beiträge für 2010 gebildet.

- 31 Gemäß der Finanzordnung des Bundes sind nicht zweckgebundene Geldspenden im Berichtsjahr wie folgt in den Rechenschaftsberichten auszuweisen:
- 50% beim Bundesverband und
  - 50% bei der einnehmenden Gliederung.
- 32 Die für das Berichtsjahr im Jahr 2011 festgesetzten staatlichen Mittel wurden nach dem Wertaufhellungsprinzip in diesem Jahr als Einnahme aus staatlicher Teilfinanzierung erfasst. Aus diesem Grund wurde auch eine entsprechende Forderung aus staatlicher Teilfinanzierung im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

## F. Prüfungsvermerk

- 33 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage I (1. – 4.) beigefügten Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2010 der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN), Berlin, den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Rechenschaftsbericht der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN), Berlin, für das Kalenderjahr 2010 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei setzt sich aus den Rechenschaftsberichten der Bundespartei, 16 Landesverbänden und von 87 nachgeordneten Gebietsverbänden zusammen. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 29 Abs. 1 PartG auf die Angaben in den Rechenschaftsberichten und die Buchführungen der Bundespartei, der Landesverbände und der insbesondere nach regionalen und größenmäßigen Gesichtspunkten von uns ausgewählten nachfolgend genannten zehn nachgeordneten Gebietsverbände beschränkt:

- Bezirksverband Tübingen
- Bezirksverband Oberbayern
- Kreisverband Cottbus
- Kreisverband Frankfurt
- Kreisverband Region Hannover
- Kreisverband Minden-Lübbecke
- Kreisverband Düsseldorf
- Kreisverband Trier/Trier-Saarburg
- Kreisverband Dresden
- Kreisverband Erfurt

Die Angaben in den Rechenschaftsberichten der übrigen nachgeordneten Gebietsverbände haben wir ebenso wenig geprüft wie die vollständige Erfassung aller Gebietsverbände. Die Zusammenfügung der Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände zu dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von uns nur auf formale und rechnerische Richtigkeit geprüft.



Die Buchführung und die Aufstellung der Rechenschaftsberichte der Bundespartei, der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung der jeweiligen Vorstände. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstands zusammengestellt und unterzeichnet. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

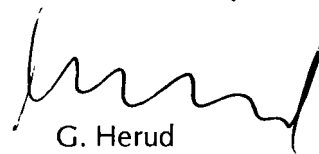
Wir haben unsere Prüfung der Angaben in den oben genannten Rechenschaftsberichten nach § 29 PartG, d.h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in den Rechenschaftsberichten so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in den oben genannten Rechenschaftsberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des jeweiligen Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in den Rechenschaftsberichten bildet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechnungslegung der Gesamtpartei Gegenstand unserer Prüfung waren, gilt unser folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch nur insoweit:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes."

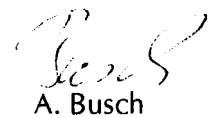
Hamburg, den 27. Dezember 2011

**ESC Wirtschaftsprüfung GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



G. Herud

Wirtschaftsprüfer



A. Busch

Wirtschaftsprüferin

## **Anlage I**

### **Rechenschaftsbericht**

1. Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 9 PartG zum 31. Dezember 2010
2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010
3. Vermögensbilanz zum 31. Dezember 2010
4. Gesonderte Ausweise und Erläuterungen zum 31. Dezember 2010

**Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)**  
**Rechenschaftsbericht für das Jahr 2010**  
**gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)**

**Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG**

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>				
1. Mitgliedsbeiträge	372.986,97	30,44	214.336,10	34,58
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen	204.819,55	16,72	349.245,89	56,36
4. Spenden von juristischen Personen	12.922,28	1,05	12.223,41	1,97
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	579,18	0,05	12,85	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	20.203,48	1,65	9.344,21	1,51
8. staatliche Mittel	585.162,46	47,77	31.504,68	5,08
9. sonstige Einnahmen	28.473,95	2,32	3.109,81	0,50
<b>Summe</b>	<b>1.225.147,87</b>	<b>100,00</b>	<b>619.776,95</b>	<b>100,00</b>
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>				
1. Personalausgaben	136,50	0,02	0,00	0,00
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	198.963,58	34,86	128.154,68	27,05
b) für allgemeine politische Arbeit	283.978,13	49,76	65.303,70	13,78
c) für Wahlkämpfe	87.410,44	15,31	280.306,49	59,16
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	1,71	0,00	15,23	0,00
f) sonstige Ausgaben	281,30	0,05	61,54	0,01
<b>Summe</b>	<b>570.771,66</b>	<b>100,00</b>	<b>473.841,64</b>	<b>100,00</b>
<u>Überschuss (+) oder Defizit (-)</u>	<b>654.376,21</b>		<b>145.935,31</b>	

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr €	Vorjahr €
<u>Besitzposten der Gesamtpartei</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	20.209,48	15.785,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	553.657,78	31.504,68
II. Geldbestände	348.726,24	183.279,00
III. sonstige Vermögensgegenstände	4.419,16	4.346,79
<b>Summe</b>	<b>927.012,66</b>	<b>234.915,47</b>
<u>Schuldposten der Gesamtpartei</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	120.626,60	65.296,60
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12,62	5,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	0,00	0,00
IV. sonstige Verbindlichkeiten	30.307,82	47.924,46
<b>Summe</b>	<b>150.947,04</b>	<b>113.226,06</b>
<u>Reinvermögen der Gesamtpartei</u> positiv (+) oder negativ (-)	776.065,62	121.689,41

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

**Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände**

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband	701.339,71	221.047,48	212.200,68	147.617,52	489.139,03	73.429,96
Landesverbände	401.746,42	424.434,40	309.820,10	357.975,89	91.926,32	66.458,51
nachgeordnete Gebietsverbände	154.344,72	43.038,53	81.033,86	36.991,69	73.310,86	6.046,84
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	1.257.430,85	688.520,41	603.054,64	542.585,10	654.376,21	145.935,31
innerparteiliche Zuschüsse	32.282,98	68.743,46	32.282,98	68.743,46	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	1.225.147,87	619.776,95	570.771,66	473.841,64	654.376,21	145.935,31

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband	527.774,81	38.635,78
Landesverbände	168.574,59	76.648,27
nachgeordnete Gebietsverbände	79.716,22	6.405,36
Summe	776.065,62	121.689,41



**Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG**

Einnahmen	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Mitgliedsbeiträge	Mandats-träger-beiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit und Beteiligungen	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	staatliche Mittel	sonstige Einnahmen	Zuschüsse von Gliederungen	Gesamt-einnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Gesamt	2.372,41	0,00	1.091,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	3.464,41
Landesverband Niedersachsen	9.717,45	0,00	8.691,91	0,00	0,00	0,00	784,00	0,00	0,00	406,00	19.599,36
nachgeordnete Gebietsverbände	4.356,45	0,00	5.441,34	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	49,70	1.957,97	11.805,66
Gesamt	14.073,90	0,00	14.133,25	0,00	0,00	0,20	784,00	0,00	49,70	2.363,97	31.405,02
Landesverband Nordrhein-Westfalen	48.370,44	0,00	25.727,26	607,50	0,00	42,53	0,00	60.523,00	3.839,58	15.027,50	154.137,81
nachgeordnete Gebietsverbände	2.180,35	0,00	3.314,43	0,00	0,00	0,00	140,00	0,00	0,00	0,00	5.634,78
Gesamt	50.550,79	0,00	29.041,69	607,50	0,00	42,53	140,00	60.523,00	3.839,58	15.027,50	159.772,59
Landesverband Rheinland-Pfalz	8.455,43	0,00	1.262,08	286,95	0,00	38,73	1.015,73	0,00	70,53	0,00	11.129,45
nachgeordnete Gebietsverbände	2.640,07	0,00	2.150,05	0,00	0,00	5,03	6,90	0,00	0,00	0,00	4.802,05
Gesamt	11.095,50	0,00	3.412,13	286,95	0,00	43,76	1.022,63	0,00	70,53	0,00	15.931,50
Landesverband Saarland	2.038,20	0,00	916,92	470,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,30	0,00	3.425,43
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	2.038,20	0,00	916,92	470,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,30	0,00	3.425,43
Landesverband Sachsen	2.112,01	0,00	2.384,92	0,00	0,00	0,00	0,00	17.325,50	42,47	0,00	21.864,90
nachgeordnete Gebietsverbände	1.644,73	0,00	571,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,27	3.291,86	5.508,37
Gesamt	3.756,74	0,00	2.956,43	0,00	0,00	0,00	0,00	17.325,50	42,74	3.291,86	27.373,27
Landesverband Sachsen- Anhalt	2.850,49	0,00	3.384,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,19	0,00	6.235,25
nachgeordnete Gebietsverbände	50,51	0,00	130,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	180,51
Gesamt	2.901,00	0,00	3.514,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,19	0,00	6.415,76
Landesverband Schleswig-Holstein	5.649,60	0,00	2.624,12	0,00	0,00	0,00	0,00	14.418,50	211,76	0,00	22.903,98
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	5.649,60	0,00	2.624,12	0,00	0,00	0,00	0,00	14.418,50	211,76	0,00	22.903,98



**Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG**

Einnahmen	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Mitgliedsbeiträge	Mandats-trägerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	Einnahmen aus Unternehmertätigkeit und Beteiligungen	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	staatliche Mittel	sonstige Einnahmen	Zuschüsse von Gliederungen	Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Landesverband Thüringen	3.165,74	0,00	3.433,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,35	0,00	6.612,78
nachgeordnete Gebietsverbände	993,46	0,00	1.360,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	41,75	400,00	2.795,73
Gesamt	4.159,20	0,00	4.794,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55,10	400,00	9.408,51
Summe Bundesverband	149.939,02	0,00	30.202,72	5.950,00	0,00	0,00	0,00	492.895,46	22.317,51	35,00	701.339,71
Summe Landesverbände	147.682,05	0,00	122.024,24	2.616,88	0,00	496,59	10.480,00	92.267,00	5.532,84	20.646,82	401.746,42
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	75.365,90	0,00	52.592,59	4.355,40	0,00	82,59	9.723,48	0,00	623,60	11.601,16	154.344,72
Summe Gesamtpartei	372.986,97	0,00	204.819,55	12.922,28	0,00	579,18	20.203,48	585.162,46	28.473,95	32.282,98	1.257.430,85

**Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG**

Ausgaben	1. Personal- ausgaben	2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen		4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)
	€	a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) sonstige Ausgaben	€		€	
								€	€		
Bundesverband	0,00	99.383,12	95.010,81	861,56	0,00	0,00	0,00	16.945,19	212.200,68	489.139,03	
Landesverband Baden-Württemberg	0,00	8.198,66	17.499,65	3.754,76	0,00	0,00	0,00	0,00	29.453,07	-2.720,32	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	1.433,75	11.800,31	915,87	0,00	0,00	0,00	886,79	15.036,72	27.768,13	
Gesamt	0,00	9.632,41	29.299,96	4.670,63	0,00	0,00	0,00	886,79	44.489,79	25.047,81	
Landesverband Bayern	0,00	7.919,55	22.673,92	531,22	0,00	0,00	0,00	3.233,90	34.358,59	-9.495,70	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	10.698,27	19.269,48	0,00	0,00	0,00	0,00	1.844,21	31.811,96	23.186,38	
Gesamt	0,00	18.617,82	41.943,40	531,22	0,00	0,00	0,00	5.078,11	66.170,55	13.690,68	
Landesverband Berlin	0,00	7.335,72	22.356,21	4.043,98	0,00	0,00	0,00	0,00	33.735,91	3.764,79	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	0,00	7.335,72	22.356,21	4.043,98	0,00	0,00	0,00	0,00	33.735,91	3.764,79	
Landesverband Brandenburg	0,00	2.710,55	521,60	20,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.252,15	1.677,83	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	135,00	185,19	229,00	0,00	0,00	0,00	240,00	789,19	403,45	
Gesamt	0,00	2.845,55	706,79	249,00	0,00	0,00	0,00	240,00	4.041,34	2.081,28	
Landesverband Bremen	0,00	4.625,22	1.390,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.016,08	-1.032,51	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	516,54	195,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	712,11	201,08	
Gesamt	0,00	5.141,76	1.586,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.728,19	-831,43	
Landesverband Hamburg	136,50	4.087,09	4.442,47	3.377,77	0,00	0,00	130,48	0,00	12.174,31	9.953,05	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105,35	
Gesamt	136,50	4.087,09	4.442,47	3.377,77	0,00	0,00	130,48	0,00	12.174,31	10.058,40	
Landesverband Hessen	0,00	7.979,01	20.861,44	305,84	0,00	0,00	0,00	2.357,43	31.503,72	-20,12	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	4.516,47	11.073,42	38,99	0,00	0,00	0,00	0,00	15.656,38	7.699,07	
Gesamt	0,00	12.495,48	31.934,86	344,83	0,00	0,00	0,00	2.394,93	47.160,10	7.678,95	

Ausgaben	1. Personalausgaben		2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen		4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)
	a) des laufenden Geschäftsbetriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) sonstige Ausgaben	€	€	€	€		
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	0,00	3.192,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.510,14	-1.293,53
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	84,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	234,68	13,12
Gesamt	0,00	3.277,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.744,82	-1.280,41
Landesverband Niedersachsen	0,00	11.801,77	320,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.880,10	19.456,88	142,48
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	5.222,15	586,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	176,00	6.880,66	4.925,00
Gesamt	0,00	17.023,92	906,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.056,10	26.337,54	5.067,48
Landesverband Nordrhein-Westfalen	0,00	10.443,86	69.335,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.338,98	62.798,83
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	394,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	645,79	4.988,99
Gesamt	0,00	10.838,38	69.335,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.984,77	67.787,82
Landesverband Rheinland-Pfalz	0,00	4.536,23	485,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.010,26	4.119,19
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	696,20	760,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.034,30	2.767,75
Gesamt	0,00	5.232,43	1.246,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.044,56	6.886,94
Landesverband Saarland	0,00	827,15	603,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.852,31	573,12
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	827,15	603,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.852,31	573,12
Landesverband Sachsen	0,00	3.222,08	806,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.291,86	12.476,14	9.388,76
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	4.110,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.290,02	218,35
Gesamt	0,00	7.332,08	806,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.291,86	17.766,16	9.607,11
Landesverband Sachsen-Anhalt	0,00	1.584,13	432,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.897,36	1.337,89
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	67,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	67,18	113,33
Gesamt	0,00	1.651,31	432,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.964,54	1.451,22

**Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG**

Ausgaben	1. Personal- ausgaben	2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen	4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-) €
	€	a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) sonstige Ausgaben	€	€	
Landesverband Schleswig-Holstein	0,00	5.121,37	6.739,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.961,32	10.942,66
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	5.121,37	6.739,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.961,32	10.942,66
Landesverband Thüringen	0,00	2.020,92	2.401,96	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	4.822,88	1.789,90
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	502,53	1.372,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.874,87	920,86
Gesamt	0,00	2.523,45	3.774,30	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	6.697,75	2.710,76
Summe Bundesverband	0,00	99.383,12	95.010,81	861,56	0,00	0,00	0,00	16.945,19	212.200,68	489.139,03
Summe Landesverbände	136,50	78.723,02	134.496,28	84.018,00	0,00	0,00	1,71	12.163,29	309.820,10	91.926,32
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	20.857,44	54.471,04	2.530,88	0,00	0,00	0,00	3.174,50	81.033,86	73.310,86
Summe Gesamtpartei	136,50	198.963,58	283.978,13	87.410,44	0,00	0,00	1,71	32.282,98	603.054,64	654.376,21

## Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
	€	€	€	€	€	€	€	€	
Bundesverband	0,00	15.547,95	0,00	0,00	40.265,10	492.895,46	69.970,79	66,78	618.746,08
Landesverband Baden-Württemberg	0,00	0,00	0,00	0,00	122,82	0,00	24.097,64	41,53	24.261,99
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	9.670,41	0,00	21.172,38	15,00	30.857,79
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	9.793,23	0,00	45.270,02	56,53	55.119,78
Landesverband Bayern	0,00	397,00	0,00	0,00	2.329,15	0,00	3.344,07	0,00	6.070,22
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	10.698,49	0,00	29.295,82	0,00	39.994,31
Gesamt	0,00	397,00	0,00	0,00	13.027,64	0,00	32.639,89	0,00	46.064,53
Landesverband Berlin	0,00	1.008,00	0,00	0,00	2.177,00	0,00	11.919,20	0,00	15.104,20
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	1.008,00	0,00	0,00	2.177,00	0,00	11.919,20	0,00	15.104,20
Landesverband Brandenburg	0,00	0,00	0,00	0,00	969,83	0,00	2.828,41	100,00	3.898,24
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	500,16	0,00	677,26	0,00	1.177,42
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	1.469,99	0,00	3.505,67	100,00	5.075,66
Landesverband Bremen	0,00	0,00	0,00	0,00	93,50	0,00	1.411,61	0,00	1.505,11
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	285,24	0,00	21,96	0,00	307,20
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	378,74	0,00	1.433,57	0,00	1.812,31
Landesverband Hamburg	0,00	543,00	0,00	0,00	54,00	0,00	21.747,93	1.463,09	23.808,02
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	105,35	0,00	0,00	0,00	105,35
Gesamt	0,00	543,00	0,00	0,00	159,35	0,00	21.747,93	1.463,09	23.913,37
Landesverband Hessen	0,00	1.560,38	0,00	0,00	3.562,30	0,00	10.889,60	517,75	16.530,03
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.477,29	212,29	16.689,58

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)	
	i. Sachanlagen		ii. Finanzanlagen		i. Forderungen an Gliederungen	ii. Forderungen aus staatlichen Teilfinanzierung	iii. Geldbestände	iv. sonstige Vermögensgegenstände		
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen						
	€	€	€	€	€	€	€	€		
Gesamt	0,00	1.560,38	0,00	0,00	3.562,30	0,00	0,00	27.366,89	730,04	33.219,61
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	0,00	1,00	0,00	0,00	205,24	0,00	0,00	3.082,07	0,00	3.288,31
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	1,00	0,00	0,00	205,24	0,00	0,00	3.082,07	0,00	3.288,31

## Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	i. Sachanlagen		ii. Finanzanlagen		i. Forderungen an Gliederungen	ii. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Geldbestände	iv. sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
	€	€	€	€	€	€	€	€	
Landesverband Niedersachsen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.271,84	0,00	7.955,13	0,00	9.226,97
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	1.260,25	0,00	4.065,25	0,00	5.325,50
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	2.532,09	0,00	12.020,38	0,00	14.552,47
Landesverband Nordrhein-Westfalen	0,00	373,00	0,00	0,00	0,00	60.523,00	38.322,07	1.412,91	100.630,98
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	3.601,95	0,00	1.387,04	0,00	4.988,99
Gesamt	0,00	373,00	0,00	0,00	3.601,95	60.523,00	39.709,11	1.412,91	105.619,97
Landesverband Rheinland-Pfalz	0,00	263,00	0,00	0,00	573,32	0,00	9.781,73	0,00	10.618,05
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	33,43	0,00	3.311,46	1,47	3.346,36
Gesamt	0,00	263,00	0,00	0,00	606,75	0,00	13.093,19	1,47	13.964,41
Landesverband Saarland	0,00	516,15	0,00	0,00	0,00	0,00	2.013,50	0,00	2.529,65
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	516,15	0,00	0,00	0,00	0,00	2.013,50	0,00	2.529,65
Landesverband Sachsen	0,00	0,00	0,00	0,00	13.100,57	130,62	18.505,99	588,34	32.325,52
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	244,54	0,00	4.073,53	0,00	4.318,07
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	13.345,11	130,62	22.579,52	588,34	36.643,59
Landesverband Sachsen-Anhalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.049,78	0,00	7.049,78
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	50,51	0,00	62,82	0,00	113,33
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	50,51	0,00	7.112,60	0,00	7.163,11
Landesverband Schleswig-Holstein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	108,70	30.030,95	0,00	30.139,65

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsstellenausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
	€	€	€	€	€	€	€	€	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	108,70	30.030,95	0,00	30.139,65
Landesverband Thüringen	0,00	0,00	0,00	0,00	110,69	0,00	3.805,98	0,00	3.916,67
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	52,47	0,00	1.424,98	0,00	1.477,45
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	163,16	0,00	5.230,96	0,00	5.394,12
Summe Bundesverband	0,00	15.547,95	0,00	0,00	40.265,10	492.895,46	69.970,79	66,78	618.746,08
Summe Landesverbände	0,00	4.661,53	0,00	0,00	24.570,26	60.762,32	196.785,66	4.123,62	290.903,39
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	26.502,80	0,00	81.969,79	228,76	108.701,35
Summe Gesamtpartei	0,00	20.209,48	0,00	0,00	91.338,16	553.657,78	348.726,24	4.419,16	1.018.350,82



**Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)**

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)
	i. Pensions- verpflichtungen	ii. sonstige Rückstellungen	i. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	ii. Rückzahlungen- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	iv. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	v. sonstige Verbindlichkeiten	
Bundesverband	0,00	78.000,00	9.304,48	0,00	0,00	0,00	3.666,79	90.971,27
Landesverband Baden-Württemberg	0,00	1.500,00	12.496,09	0,00	0,00	0,00	345,45	14.341,54
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	300,00	321,17	0,00	0,00	0,00	1.927,95	2.549,12
Gesamt	0,00	1.800,00	12.817,26	0,00	0,00	0,00	2.273,40	16.890,66
Landesverband Bayern	0,00	6.300,00	8.352,65	0,00	0,00	0,00	469,40	15.122,05
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	5.530,00	4.698,97	0,00	0,00	0,00	1.290,56	11.519,53
Gesamt	0,00	11.830,00	13.051,62	0,00	0,00	0,00	1.759,96	26.641,58
Landesverband Berlin	0,00	1.200,00	959,51	0,00	0,00	0,00	5.334,00	7.493,51
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	1.200,00	959,51	0,00	0,00	0,00	5.334,00	7.493,51
Landesverband Brandenburg	0,00	1.316,60	500,16	0,00	0,00	0,00	246,00	2.062,76
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	523,95	0,00	0,00	0,00	90,00	613,95
Gesamt	0,00	1.316,60	1.024,11	0,00	0,00	0,00	336,00	2.676,71
Landesverband Bremen	0,00	900,00	427,35	0,00	0,00	0,00	0,00	1.327,35
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	93,50	0,00	12,62	0,00	0,00	106,12
Gesamt	0,00	900,00	520,85	0,00	12,62	0,00	0,00	1.433,47
Landesverband Hamburg	0,00	2.000,00	5.877,46	0,00	0,00	0,00	2.532,30	10.409,76
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	2.000,00	5.877,46	0,00	0,00	0,00	2.532,30	10.409,76
Landesverband Hessen	0,00	1.400,00	3.834,63	0,00	0,00	0,00	4.065,14	9.299,77
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	3.310,00	5.062,30	0,00	0,00	0,00	109,44	8.481,74
Gesamt	0,00	4.710,00	8.896,93	0,00	0,00	0,00	4.174,58	17.781,51



Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)	
	i. Pensions- verpflichtungen	ii. sonstige Rückstellungen	i. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	ii. Rückzahlungs- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	iv. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	v. sonstige Verbindlichkeiten		
									€
Gesamt	0,00	3.500,00	3.215,17	0,00	0,00	0,00	0,00	519,00	7.234,17
Landesverband Schleswig-Holstein	0,00	2.500,00	1.909,44	0,00	0,00	0,00	0,00	627,00	5.036,44
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	2.500,00	1.909,44	0,00	0,00	0,00	0,00	627,00	5.036,44
Landesverband Thüringen	0,00	1.000,00	52,47	0,00	0,00	0,00	0,00	1.446,00	2.498,47
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	47,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47,09
Gesamt	0,00	1.000,00	99,56	0,00	0,00	0,00	0,00	1.446,00	2.545,56
Summe Bundesverband	0,00	78.000,00	9.304,48	0,00	0,00	0,00	0,00	3.666,79	90.971,27
Summe Landesverbände	0,00	32.496,60	66.617,37	0,00	0,00	0,00	0,00	23.214,83	122.328,80
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	10.130,00	15.416,31	0,00	12,62	0,00	0,00	3.426,20	28.985,13
Summe Gesamtpartei	0,00	120.626,60	91.338,16	0,00	12,62	0,00	0,00	30.307,82	242.285,20

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen (positiv oder negativ)	€
Bundesverband	527.774,81
Landesverband Baden-Württemberg	9.920,45
nachgeordnete Gebietsverbände	28.308,67
Gesamt	38.229,12
Landesverband Bayern	-9.051,83
nachgeordnete Gebietsverbände	28.474,78
Gesamt	19.422,95
Landesverband Berlin	7.610,69
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	7.610,69
Landesverband Brandenburg	1.835,48
nachgeordnete Gebietsverbände	563,47
Gesamt	2.398,95
Landesverband Bremen	177,76
nachgeordnete Gebietsverbände	201,08
Gesamt	378,84
Landesverband Hamburg	13.398,26
nachgeordnete Gebietsverbände	105,35
Gesamt	13.503,61
Landesverband Hessen	7.230,26
nachgeordnete Gebietsverbände	8.207,84
Gesamt	15.438,10

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

<u>Reinvermögen</u> (positiv oder negativ)	€
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	-1.860,97
nachgeordnete Gebietsverbände	-419,24
Gesamt	-2.280,21
Landesverband Niedersachsen	-1.211,72
nachgeordnete Gebietsverbände	4.640,66
Gesamt	3.428,94
Landesverband Nordrhein-Westfalen	76.514,99
nachgeordnete Gebietsverbände	4.988,99
Gesamt	81.503,98
Landesverband Rheinland-Pfalz	8.024,82
nachgeordnete Gebietsverbände	2.773,04
Gesamt	10.797,86
Landesverband Saarland	2.101,57
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	2.101,57
Landesverband Sachsen	27.547,81
nachgeordnete Gebietsverbände	327,89
Gesamt	27.875,70
Landesverband Sachsen-Anhalt	-184,39
nachgeordnete Gebietsverbände	113,33
Gesamt	-71,06

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

<u>Reinvermögen</u> (positiv oder negativ)	€
Landesverband Schleswig-Holstein	25.103,21
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>25.103,21</b>
Landesverband Thüringen	1.418,20
nachgeordnete Gebietsverbände	1.430,36
<b>Gesamt</b>	<b>2.848,56</b>
<b>Summe Bundesverband</b>	<b>527.774,81</b>
<b>Summe Landesverbände</b>	<b>168.574,59</b>
<b>Summe nachgeordnete Gebietsverbände</b>	<b>79.716,22</b>
<b>Summe Gesamtpartei</b>	<b>776.065,62</b>

**Gesonderte Ausweise und Erläuterungen**

**A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen  
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3) 577.806,52 €

abzüglich  
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen,  
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen 1.154,88 €

abzüglich  
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen  
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und  
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) 29.640,91 €

---

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen  
bis 3.300 € 547.010,73 €

Gegebenenfalls:

abzüglich  
in früheren Rechenschaftsberichten  
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen 0,00 €

---

Summe der Zuwendungen im Sinne  
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG 547.010,73 €

**B. Ausweis der Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)**

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

**C. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres  
(§ 24 Abs. 10 PartG)**

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 12.856 Personen Mitglieder der Partei.

**Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)**

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

**D. Erläuterungen**

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2010 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl I, S. 1748), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, welche die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.



Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Haus- und Grundvermögen, für das gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgen dürfen, ist nicht vorhanden.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

In Einzelfällen liegen in geringem Umfang Buchungen mit Eigenbelegen vor.

In Einzelfällen wurden auch noch Belege aus dem Vorjahr berücksichtigt.

## II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen und keine Beteiligungen an Unternehmen.

### III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG):*

#### *Bundesverband*

€ 21.000,00	Auflösung von Rückstellungen für Abschlussprüfung 2009
€ 267,50	Ausbuchen Verbindlichkeiten 2009
€ 1.050,00	Mieteinnahmen (angemietete Räume)
€ 0,01	Fehlüberweisung paypal
<b>€ 22.317,51</b>	

#### *LV Bayern*

€ 826,84	Untervermietung nicht genutzter Serverkapazitäten
€ 0,19	Fehlüberweisung
<b>€ 827,03</b>	

#### *BzV Oberbayern*

€ 475,05	Auflösung nicht verbrauchter Rückstellungen Rechenschaftsbericht 2009
----------	---

#### *Kreisverband Hildesheim*

€ 49,70	Ausgleich negativer Kassensaldo
---------	---------------------------------

#### *Landesverband Nordrhein-Westfalen*

€ 1.612,77	Auflösung Rückstellungen
€ 460,45	Ausbuchen Verbindlichkeiten
€ 0,01	Fehlüberweisung paypal
€ 892,50	Kostenerstattung Bankgebühren
€ 416,56	Nachbuchung Sonderbericht NRW
€ 457,29	Einnahmen des Stammtischs Köln
<b>€ 3.839,58</b>	

#### *Kreisverband Jena*

€ 41,75	Auflösung nicht verbrauchter Rückstellungen Rechenschaftsbericht 2009
---------	---

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

*Beim Bundesverband setzen sich die sonstigen Einnahmen wie folgt zusammen:*

Auflösung von Rückstellungen für Abschlussprüfung 2009	21.000,00 €
Gesamt	<u>21.000,00 €</u>

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Gemäß Finanzordnung des Bundesverbandes sind im Jahr 2010 die Mitgliedsbeiträge nach folgendem Schlüssel zwischen Bundes- und Landesverband aufzuteilen und entsprechend im Rechenschaftsbericht als Einnahmen auszuweisen:

- 40 % Bundesverband
- 60 % Landesverband und nachgeordnete Gliederungen

Die Aufteilung der Beiträge zwischen Landesverbänden und den nachgeordneten Gliederungen werden in den Finanzordnungen der Landesverbände festgelegt. Einzelheiten zu den unterschiedlichen Regelungen ergeben sich aus den Rechenschaftsberichten der Landesverbände.

Eine Regelungslücke ist festzustellen hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem eine neu gegründete Gliederung Anspruch auf die Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen hat. Vom Bundesvorstand wurde festgelegt, dass die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an einen Landesverband zeitanteilig ab dem Folgemonat der Gründung erfolgt.

Im Jahre 2010 wurden keine Landesverbände gegründet, eine Anwendung dieser Regelung entfällt daher.

Im Jahre 2010 wurden mehrere Bezirks- und Kreisverbände gegründet. Für die Beitragsaufteilung und -weiterleitung wurde genau so vorgegangen, wie bei der Beitragsaufteilung für die unterjährig gegründeten Landesverbände. In entsprechender Höhe sind Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen in den Rechenschaftsberichten der betroffenen Untergliederungen ausgewiesen worden.

**Abweichungen von dieser Regelung:**

Im Bezirksverband Mittelfranken wurde mit den im Jahre 2010 gegründeten Kreisverbänden vereinbart, dass keine zeitanteiligen Berechnung der Mitgliedsbeiträge durchgeführt wird, die Beiträge wurden ungekürzt mit 12 Zwölfteln weitergeleitet.

Im Bezirksverband Oberbayern wurde mit den im Jahre 2010 gegründeten Kreisverbänden vereinbart, dass bei der zeitanteiligen Berechnung der Mitgliedsbeiträge auch der Gründungsmonat einbezogen wird.

Im Landesverband Rheinland-Pfalz wurden für den im Februar 2010 gegründeten Kreisverband Trier – Trier-Saarburg keine zeitanteiligen Abschläge berechnet.

Die von Mitgliedern verspätet im Berichtsjahr entrichteten Beiträge für Vorjahre wurden entsprechend den Festlegungen des Bundesvorstandes nach demselben Schlüssel auf die Gliederungen aufgeteilt, wie Beiträge, die für das Jahr 2010 entrichtet wurden. Dieses Vorgehen sollte den Anreiz für die Gliederungen erhöhen die rückständigen Beiträge einzufordern. Insbesondere Verbände, die sich erst im Jahr 2010 gegründet haben, hätten sonst von der aufwendigen Beitragseintreibung finanziell selber kaum profitiert.

Mit der Finanzordnung des Bundesverbandes wurde ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag in folgender Höhe festgesetzt:

- 36,00 €

Soweit einzelne Mitglieder mehr als diesen satzungsmäßigen Mindestbeitrag unter Nutzung des Verwendungszweckes „Mitgliedsbeitrag“ überwiesen haben, wurde der Mehrbetrag als Mitgliedsbeitrag erfasst.

Gemäß der Finanzordnung des Bundes sind nicht zweckgebundene Geldspenden im Berichtsjahr wie folgt in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen:

- 50 % beim Bundesverband und 50 % bei der einnehmenden Gliederung

Im Rechenschaftsjahr bereits für das Folgejahr vereinnahmte Mitgliedsbeiträge wurden in diesem Rechenschaftsbericht nicht als Mitgliedsbeitrag sondern als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten unter der Position Sonstige Verbindlichkeiten in der Vermögensbilanz erfasst.

In voller Höhe beim Bundesverband ausgewiesen worden sind die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die nicht im Bundesgebiet ansässig waren und daher als Auslandspiraten geführt werden und keinem Landesverband zugerechnet werden konnten.

Die Satzung der Bundespartei enthält eine Regelung zur Weiterleitung von Beiträgen an die PP-International bzw. die Europäische Piratenpartei. Die Pirate Party International wurde im April 2010 mit Sitz in Belgien gegründet. Es wurden Rückstellungen in Höhe von 5% der Beiträge für 2010 gebildet für die satzungsgemäße Weiterleitung.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht sind hinsichtlich des Landesverbands Nordrhein-Westfalen Anpassungsbuchungen zur Fehlerkorrektur aus dem Vorjahr erfolgt. Diese Anpassungsbuchungen betreffen Doppelerfassungen in Höhe von 416,56 €, die sowohl in der Kasse als auch in der Bank gebucht waren. Die Korrekturen werden unter den Sonstigen Einnahmen ausgewiesen. Des Weiteren wurde eine Berichtigungsbuchung in Höhe von 50,84 € vorgenommen, da im Rechenschaftsbericht 2009 eine Ausgabe für eine Geldkasse als Einnahme gebucht wurde. Diese Anpassung ist unter den Sonstigen Ausgaben dargestellt. Ferner hat der Stammtisch Köln einen Betrag von 457,29 € aus dem Jahr 2009 an den Landesverband überwiesen, der ebenfalls als Sonstige Einnahme erfasst wurde.

Die für das Berichtsjahr im Jahr 2011 festgesetzten staatlichen Mittel wurden nach dem Werterhellungsprinzip in diesem Jahr als Einnahme aus staatlicher Teilfinanzierung erfasst. Aus diesem Grund wurde auch eine entsprechende Forderung aus staatlicher Teilfinanzierung im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Für die Ermittlung der Mitgliederzahl wurde die zentral geführte Mitgliederliste des Bundes zu Grunde gelegt. Vereinzelt haben Landesverbände die Ein- und Austrittsdaten nicht in die Bundesliste gepflegt. Aus diesem Grund ließ sich die Anzahl der Mitglieder für diese Verbände nicht eindeutig ermitteln.

Berlin, den 23. Dezember 2011



**René Brosig**  
- Bundesschatzmeister -  
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG  
zuständiges Vorstandsmitglied)

**Anlage II**

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

#### (3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
  - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.